

VÖSI Inform

AKTUELLE BERICHTE UND MITTEILUNGEN FÜR PRÄVENTIVFACHKRÄFTE

Es ist wieder so weit...

Der VÖSI hat 2006 den Weiterbildungsnachweis für Sicherheitsfachkräfte eingeführt. Dieses Service steht nur VÖSI-Mitgliedern zur Verfügung und ist mit keinen zusätzlichen Kosten



verbunden. Es ermöglicht unseren Mitgliedern, in einfacher Art darzulegen, dass eine qualifizierte fachliche Weiterbildung entsprechend den geltenden Bestimmungen zum VÖSI-Weiter-

bildungsnachweis erfolgt ist. Auch bei Bewerbungen hat sich der vorgelegte Weiterbildungsnachweis bereits bewährt. Jährlich muss aber der Folgeantrag vom Mitglied gestellt werden. Kopieren Sie Ihre Teilnahmebestätigungen, senden Sie uns die Unterlagen per Post, Fax oder per E-Mail und nach Prüfung der Unterlagen erhalten sie vom VÖSI eine Bestätigung, dass Sie im Jahr

Von Ing. Franz Kaida

2007 an Weiterbildungsveranstaltungen für Sicherheitsfachkräfte entsprechend den VÖSI-Richtlinien teilgenommen haben und werden im Internet gelistet. Dieser Weiterbildungsnachweis ist eine gemeinsame Initiative des VÖSI, des VDSI und der SGAS,

**Schon vormerken!
VÖSI-Fachtagung:
4. November 2008**

**Einen Bildbericht von der
Fachausstellung in Wels im
November 2007 finden Sie
auf Seite 3 und 4.**

es werden daher selbstverständlich Fachveranstaltungen bzw. Fachmessen die Sie in Deutschland oder der Schweiz besucht haben vom VÖSI anerkannt. Die gleiche Regelung gilt sinngemäß natürlich auch für die Sicherheitsfachkräfte aus Deutschland und der Schweiz, denn Weiterbildung = Weiterbildung, daher gelten in Österreich, Deutschland und in der Schweiz die gleichen Teilnahmebedingungen für die nationalen Weiterbildungsnachweise.

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Verband Österreichischer Sicherheits-Ingenieure VÖSI
Redaktion, Layout: Ing. F. Kaida, A. Hönig; 1220 Wien, Erzherzog-Karl-Straße 5A/1
E-Mail: office@voesi.at

Druck: WL Druck- und Copycenter Verlags- und Herstellungsort: Wien

OFFENLEGUNG GEMÄß § 25 MEDIENGESETZ:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Verband Österreichischer Sicherheits-Ingenieure VÖSI
Vorstand: Ing. F. Kaida (Vorsitzender), Weitere Mitglieder des Vorstandes:
Ing. J. Binder, Ing. W. Tremel, Ing. H. Reibnagel, Dr. J. Paul, Ing. F. Pawlowitsch, Ing. U. Guggenbichler,
Ing. R. Piff, Ing. R. Stöger. Alle: 1220 Wien, Erzherzog-Karl-Straße 5A/1

ERKLÄRUNG ÜBER DIE GRUNDLEGENDE RICHTUNG:

Informationsblatt für Mitglieder des VÖSI (Verband Österreichischer Sicherheits-Ingenieure) gem. § 3 (2) c) der Statuten. Weitere Themenbereiche sind Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz bei der Arbeit. Der VÖSI ist ein gemeinnütziger, parteiunabhängiger und bundesweiter Verein für in- und ausländische Präventivfachkräfte und anderen Personen, die in den Bereichen Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie Umweltschutz bei der Arbeit tätig sind oder waren. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Bildung von parteipolitisch motivierten Gruppen (Fraktionen) Innerhalb des Vereines ist nicht gestattet. Der Verein fördert die Erhöhung der beruflichen Qualifikation. Dieser Zweck soll hauptsächlich durch Veranstaltungen, Seminare, Diskussionen und den Betrieb sonstiger Medien in allen Bereichen erreicht werden. Der VÖSI vertritt die österreichischen Interessen in der ENSHPO (European Network of Safety and Health Professional Organisations).

"Geringe Brandlast"

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist eine geringe Brandlast im Sinne des § 21 Abs. 1 AStV gegeben, wenn im gesicherten Fluchtbereich vorhandene Stoffe hinsichtlich Brennbarkeit, Entzündlichkeit und Menge bei Brandausbruch die Benützung des Fluchtwegs durch Brandtemperatur, Rauchgasbildung und Toxizität nicht verhindern.

Der bauliche Brandschutz (Objektschutz) und die Sicherstellung der Flucht von Arbeitnehmer/innen im Gefahrenfall haben zwar Berührungspunkte, erfordern aber bei der Frage nach der "geringen Brandlast" eine differenzierte Betrachtung. Die Ermittlung von Brandlasten dient zur Bestimmung von Gefahrenschwerpunkten aus Sicht des jeweiligen Schutzinteresses (Objektschutz bzw. Arbeitsschutz). Werte von Brandlasten sind in erster Linie aussagekräftig für die Dauer eines Brandes, sagen jedoch nichts über Brandtemperaturen, Entzündlichkeit, Rauchgasbildung oder Toxizität der im Brandfall entstehenden Stoffe aus. Diese Informationen sind aber für die

Sicherstellung der Flucht von Arbeitnehmer/innen im Gefahrenfall von entscheidender Bedeutung.

Die Aussage über die Höhe einer Brandlast ist - für sich gesehen - noch kein Hinweis auf eine reale Gefahr. Ein Lager Eichenholzstämmen stellt zwar eine hohe Brandlast dar, die tatsächliche Brandgefahr ist jedoch gering.

§ 21 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, normiert, dass gesicherte Fluchtbereiche in ihrer gesamten Länge einer bestimmten Qualifikation entsprechen müssen. Es ist durchaus zulässig,

dass in gesicherten Fluchtbereichen in geringem Umfang Gegenstände vorhanden sind, die zwar nicht unbrennbar sind, von denen im Falle eines Brandes jedoch keine Gefährdung von Personen in diesem Bereich zu erwarten ist. Es ist daher erforderlich, im Einzelfall durch Ermittlung und Bewertung der Gefahren zu beurteilen, ob Art und Menge der vorhandenen Gegenstände im Hinblick auf eine gefahrlose Flucht der dort beschäftigten Arbeitnehmer/innen zu rechtfertigen sind. Auf eine mengenmäßige Festlegung des Begriffes "geringe Brandlast" wurde in der Arbeitsstättenverordnung daher verzichtet. (Quelle: Erlass BMWA-461.304/0056-III/2/2007)

Neue Bundesgesetze und Verordnungen:

BGBl. I Nr. 80/2007	Änderung des Kesselgesetzes
BGBl. I Nr. 83/2007	Änderung des Seilbahngesetzes 2003
BGBl. II Nr. 275/2007	53. Novelle zur KDV 1967
BGBl. II Nr. 281/2007	Änderung der EisbAV
BGBl. II Nr. 351/2007	Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Aufzügen
BGBl. II Nr. 352/2007	Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Gasgeräten
BGBl. II Nr. 353/2007	Verzeichnis der harmonisierten Normen für die Sicherheit von Maschinen und von Sicherheitsbauteilen für Maschinen

Neue Landesverordnungen für Wien:

Nr. 3/2007	Wiener Verordnung explosionsfähige Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (Wr.VEXAT Land- und Forstwirtschaft)
Nr. 11/2007	Änderung der Verordnung: Maßnahmen auf dem Gebiet der Ersten Hilfe für in Dienststellen der Gemeinde Wien beschäftigte Bedienstete
Nr. 39/2007	Verordnung: Nachweis der Fachkenntnisse bei mit einer besonderen Gefahr verbundenen Arbeiten in Dienststellen der Gemeinde Wien

Änderung der EisbAV

Mit BGBl. II Nr. 281/2007 wurde die EisbAV geändert. Der 8. Abschnitt lautet nun "Nachweis der Fachkenntnisse", die Schlussbestimmungen wurden der neue Abschnitt 9. In den Anhängen 1 bis 3 werden die Ausbildungsinhalte und Unterrichtseinheiten für "Sicherungsposten", "Sicherungsaufsicht" und "Anschlussbahn Betriebsleiter" festgelegt. Ein neuer § 26b "Sicherungsmaßnahmen für Dritte" legt nun fest, dass Arbeitsvorgänge und Bauarbeiten im Gefahrenraum von Gleisen durch Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber nur durchgeführt werden dürfen, wenn das Eisenbahnunternehmen für diese Arbeitnehmer Sicherungsmaßnahmen vorsieht. Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft

Fachausstellung Wels 2007



Am 14. November 2007 veranstaltete der VÖSI bereits zum achten Mal im Europa-Center am Welser Messegelände eine Fachtagung mit interessanten Vorträgen und einer Fachausstellung. Über 30 Firmen haben sich wieder daran beteiligt und die Gelegenheit genutzt, den etwa 200 Teilnehmern aktuelle Informationen über ihre neuesten Produkte zum Thema "Arbeitssicherheit" zu übermitteln. Wir danken allen Firmen - einige sind uns ja seit Beginn treu geblieben - für die Bereicherung unserer Fachtagung und bringen hier den ersten Teil eines fotografischen Streifzuges durch den Ausstellungsraum. Die Auswahl der Bilder erfolgte zufällig und stellt daher keine Wertigkeit dar. Die restlichen Fotos der Stände zeigen wir dann in der nächsten Ausgabe unseres Mitteilungsblattes.



Mausarm oder Repetitive Strain Injury



Mausarm oder Repetitive Strain Injury (RSI-Syndrom) nennt sich eine neue Krankheit, die durch intensives Arbeiten am Computer hervorgerufen werden kann. Immer mehr Menschen, die viel am Bildschirm arbeiten, sind davon betroffen. Wenn wir die "Maus" halten, heben wir den Handrücken und beugen gleichzeitig unsere Finger. Beuge- und Strecksehnen werden in rascher Folge beansprucht. Es kommt zu Schmerzen, wenn die Hand bewegt wird.

Wie kann man vorbeugen, was raten Fachleute?

- Regelmäßige Pausen einlegen
- Verwenden Sie eine optische Maus statt einer Kabelmaus
- Rutschfeste Unterlage möglichst Nahe der Tastatur
- Verwenden Sie auch Tastenkombinationen

Haben Sie Fragen?
Suchen Sie Antworten?
Das VÖSI-Internet-Forum erreichen Sie bequem über unsere Homepage:

www.voesi.at

Deutschland: Neue Berufsgenossenschaft und Unfallkasse

Die Berufsgenossenschaften der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE) und der Textil- und Bekleidungsindustrie (TBBG) schließen sich am 1. Januar 2008 zur Berufsgenossenschaft Elektro Textil Feinmechanik zusammen. Diese neue vereinigte Berufsgenossenschaft ist dann für 150.000 Unternehmen und rund 2,5 Millionen Versicherten zuständig.

Sitz der Hauptverwaltung ist Köln. Die vier Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand in Nordrhein-Westfalen (Landesunfallkasse NRW, Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Rheinischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Feuerwehrunfallkasse NRW) werden zum 1. Januar 2008 zu einer Unfallkasse Nordrhein-Westfalen (NRW) fusionieren.

Tipps für eine gesunde Haut

Ausreichender Schlaf, Bewegung an der frischen Luft, ausgewogene Ernährung sowie ausreichender Hautschutz und -pflege unterstützen eine gesunde schöne Haut.

